



Wertes Vereinsmitglied,

*herzlichen Glückwunsch zur Übernahme Deines Kleingartens. Nunmehr gehörst Du auch zu unserer Gemeinschaft. Um ein reibungsloses Funktionieren dieser Gemeinschaft zu gewährleisten, sind natürlich gewisse Regeln und Vorschriften einzuhalten. Solche Regeln und Gesetze gibt es in jedem Verein. Wir bitten Dich daher, folgende Regeln und Vorschriften zu beachten und einzuhalten:*

Lese Dir bitte die Satzung Deines Vereines und die Gartenordnung sorgfältig durch. Sie sind die Gesetze des Vereins und für alle Mitglieder bindend. Wenn Du Fragen dazu hast, wende Dich bitte an den Vereinsvorsitzenden. Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen, die durch die Kommune, das Land oder den Bund vorgeben sind, so z.B. das Thüringer Nachbarschaftsgesetz, die kommunalen Lärmschutzordnungen u.a.m. Diese dienen dem Miteinander der Gartenfreunde somit dem sozialen Frieden in unserem Verein. Wir gehen davon aus, dass Du diese Regelungen einhalten wirst, der Vorstand informiert Dich gern über Näheres.

Ist der Pachtvertrag mit dem Verein unterschrieben? Bei Eheleuten als Pächter ist der Pachtvertrag von beiden zu unterzeichnen.

Prüfe ob Du eine bestehende Laubenversicherung vom Vorpächter übernehmen, eine andere Versicherungssumme vereinbaren möchtest oder eine neue Versicherung abschließen möchtest. Versicherungsschäden sind dem Vorstand unmittelbar zu melden. Bei Einbrüchen, Vandalismusschäden, usw. ist stets die Polizei zu verständigen.

Der Besuch der Mitgliederversammlungen ist Mitgliedspflicht. Auch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen wie Fachberaterveranstaltungen, Gartenfeste usw. ist selbstverständlich. Der regelmäßige Blick (mindestens alle 14 Tage) in die Aushängkästen ist moralische Pflicht. Hier erfährst Du aktuelle Informationen, Hinweise, Termine und anstehende Aufgaben des Vereins.

Die Ableistung der festgelegten Gemeinschaftsstunden zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage sind Pflicht.

Solltest Du irgendwann die Parzelle an einen Nachpächter abgeben wollen, ist unverzüglich der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Danach ist von Dir der rechtliche und ordentliche Zustand der Gebäude, Anpflanzungen und der Parzelle herzustellen. Eine Wertermittlung Deiner Parzelle ist von Dir zu veranlassen. Dazu gibt es zugelassene Wertermittler beim Regionalverband. Die Modalitäten der Pächternachfolge regelt allein der Vorstand.

#### **Pflicht zur kleingärtnerische Nutzung**

Dein Kleingarten dient in erster Linie der kleingärtnerischen Nutzung. Das heißt, maximal nur auf einem Drittel der Fläche der Parzelle sind Laube einschließlich Rasenflächen u.a.m. für Erholungszwecke möglich. Der gepachtete Garten dient überwiegend dem Anbau von Obst, Gemüse, Blumen und Kräutern. Dabei ist eine notwendige Vielfalt zu beachten, also sind nicht nur wenige Sorten anzubauen.

Wald-, Park- und sonstige kleingartenuntypische Bäume sind nicht zulässig. Vorhandene müssen unverzüglich entfernt werden. Höhe von Koniferen und Sträuchern nach Festlegung des Vereins, max. jedoch 3,0m.

Bei Fernsehempfang (angebaute SAT- Schüssel) und Rundfunkempfang mit stationär verbleibenden Geräten kann / muss bei der GEZ eine Anmeldung erfolgen (auf eigene Verantwortung und Zuständigkeit)

#### **Auszug aus der Bauordnung des Regionalverbandes (liegt beim Vorstand vor)**

Für die Durchführung **aller** Baulichkeiten ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Dazu gibt es beim Vorstand die entsprechenden Antrags- und Genehmigungsunterlagen. Nicht genehmigte bauliche Anlagen sind auf Weisung des Vorstandes abzureißen.

#### **Baulichkeiten / Laube:**

Es ist grundsätzlich nur ein Baukörper (Laube max. 24m<sup>2</sup> einschließlich überdachter Freisitz) und ein Gewächshaus max. 12 m<sup>2</sup> zulässig. Andere Zweit- und Drittbauten (z.B. Schuppen, usw.) sind unzulässig.

#### **bauliche Anlagen :**

Andere bauliche Anlagen im Sinne dieser Bauordnung sind insbesondere Einfriedungen, Gartenteiche, Badebecken, Freisitze, Gewächshäuser, andere Ernteverfrühungsanlagen, stationäre Grillkamine, Mauern, Pergolen, befestigte Wege und Plätze, Aufschüttungen und Ausgrabungen, Holzschutzwände, Ummauerung von Sitzplätzen, Terrassen, Pavillon, Unterkünfte zur Tierhaltung, etc.

### Zulässige andere bauliche Anlagen:

- Alle zulässigen anderen baulichen Anlagen sind wie die Laube grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Einfriedungen Die Art der Einfriedung der Parzellen wird in den Gartenordnungen der Vereine geregelt. Existiert eine solche Regelung nicht, ist beim Vorstand eine entsprechende Auskunft einzuholen.
  - Gartenteiche maximale Wasseroberfläche von 4,0 m<sup>2</sup>, für die Sicherheit ist der Pächter verantwortlich.
  - Badebecken nur aufblasbare Planschbecken, andere Schwimmbecken sind nicht statthaft (Urteil BVG v. 17.12.1976)
  - Freisitze mit transportablen Gartenmöbeln, ein Stoffpavillon ist möglich, massive Pavillons aus Holz etc. sind nicht gestattet,
  - Gewächshäuser max. 12 m<sup>2</sup>, Firsthöhe bis 2,50 m. Andere Ernteverfrühungsanlagen in Form von Frühbeeten und Tomatenzelten sind möglich.
  - Pergolen; befestigte Wege und Plätze; Aufschüttungen u. Ausgrabungen nur in Abstimmung mit dem Vorstand
  - Sicht- u. Windschutzwände bis zu einer Länge von 3,0 m und einer Höhe bis 1,5
  - Terrassen und deren Befestigung nur in Abstimmung mit dem Vorstand
  - Pavillon siehe Freisitze
  - Kinderburgen kleine Kinderburgen, -häuser in Abstimmung mit dem Vorstand
- 

### Unzulässige bauliche Anlagen

- Freisitze/ Pavillons massive Pavillons aus Holz etc. mit massiven Dach sind nicht gestattet,
- stationäre Grillkamine sind nicht gestattet, möglich Grillkamine aus dem Baumarkt
- Ortsbeton nicht gestattet, Bsp. u.a. Massivbeton bei Sitz- und Wegeflächen und sonstigen Flächen, Mauern, Umfriedungen, etc.
- Mauern das Errichten von Mauern aus Beton sowie statisch nicht erforderliche und für die Geländesituation nicht notwendige sind generell nicht gestattet, andere Mauern nur in Abstimmung mit Vorstand,
- Zweitbauwerke nicht gestattet, außer Gewächshaus,
- Ummauerung von Sitzplätzen nicht gestattet
- Unterkünfte für Tierhaltung Tierhaltung ist generell verboten, außer Bestandsschutz nach § 20 a BKleingG.

Die vollständige Übersicht und Verfahrenweisen zu baulichen Festlegungen sind in der Bauordnung des Regionalverbandes / Vereins enthalten. Diese liegt Deinem Vorstand vor. Schau sie bitte sorgfältig an, **bevor** Du Deine Vorstellungen in die Tat umsetzt.

*Lieber Gartenfreund, diese Hinweise und Regelungen entsprechen dem Bundeskleingartengesetz.*

*Zu der Einhaltung dieser Regelungen bist Du als Mitglied und mit dem Pachtvertrag verpflichtet. Sie erleichtern Dir und uns unser Zusammenleben.*

*Wir wünschen Dir viel Spaß beim schönsten Hobby der Welt.*